



## GESCHÄFTSORDNUNG

### § 1

#### Räumliche Abgrenzung

- Zum Bezirk VI "Oberpfalz" gehören:
- der Kreis 600 "Landkreis Cham"
  - der Kreis 601 "Nördliche Oberpfalz"
  - der Kreis 602 "Ratisbona"
  - der Kreis 603 "Befreiungshalle"
  - der Kreis 604 "Schwandorf"

### § 2

#### Organe des Bezirks

- Die Organe des Bezirks VI "Oberpfalz" sind:
- a) der Bezirkstag
  - b) der Bezirksvorstand
  - c) die Bezirksvorstandschaft

### § 3

#### Der Bezirkstag

Der Bezirkstag setzt sich zusammen aus:

- a) den Kreisdelegierten: nach Vereinsstärke,
- |                                     |                 |
|-------------------------------------|-----------------|
| 0 - 5                               | = 1 Delegierter |
| 6 - 10                              | = 2 Delegierte  |
| 11 - 15                             | = 3 Del.        |
| 16 - 20                             | = 4 Del.        |
| 20 - 25                             | = 5 Del.        |
| usf. – jeweils in 5er Schritten . . |                 |
- b) der Bezirksvorstandschaft (ohne Stimme).

### § 4

#### Aufgaben des Bezirkstages

- a) Wahl der Bezirksvorstandschaft für die Dauer von 4 Jahren nach der Geschäftsordnung bzw. Satzung des BEV (gültige Fassung).
- b) Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die durch die Satzung oder die Geschäftsordnung zur Zuständigkeit übertragen sind.

## **§ 5**

### **Ladung zum Bezirkstag**

Die Einberufung zum ordentlichen Bezirkstag hat mindestens 4 Wochen vorher durch den Bezirksobmann mit Bekanntgabe der Tagesordnung, in den Monaten Sept./Okt. im Jahr vor dem ordentlichen Verbandstag zu erfolgen.

## **§ 6**

### **Tagesordnung**

Anträge für die Tagesordnung sind schriftlich und begründet mind. 2 Wochen vor dem Termin beim Bezirksobmann einzureichen.

Über die endgültige Tagesordnung entscheidet der Bezirkstag zu Beginn der Sitzung.

Der Inhalt der Tagesordnung ist in der Satzung des BEV festgelegt.

## **§ 7**

### **Antragsberechtigte**

Die Antragsberechtigung ist in der Satzung des BEV geregelt.

## **§ 8**

### **Durchführung des Bezirkstages**

Der Bezirkstag (Protokollführung und dergl.) ist in Anlehnung an die Satzung und die Geschäftsordnung des BEV durchzuführen.

## **§ 9**

### **Die Bezirksvorstandschaft**

Die Bezirksvorstandschaft setzt sich zusammen aus:

- a) dem Bezirksobmann
- b) dem stellvertretenden Bezirksobmann
- c) dem Geschäftsführer (Schriftführer und Kassier)
- d) dem Pressewart
- e) den Fachwarten für
  - Jugend (zugleich Lehrwart),
  - Damen,
  - Senioren,
  - Zielwettbewerb,
  - Weitenwettbewerb
- f) dem Schiedsrichterobmann (wird bestätigt)
- g) dem Schulsportbeauftragten (wird bestellt)
- h) dem Sportgerichts-Vorsitzenden
- i) den Kassenprüfern
- j) den Ehrenmitgliedern
- k) den Kreisvorsitzenden.

## **§ 10**

### **Der Bezirksvorstand**

Der Bezirksvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Bezirksobmann
- b) dem stellvertretenden Bezirksobmann
- c) dem Geschäftsführer (Schriftführer und Kassier).

Der Bezirksvorstand kann bei Bedarf weitere Mitglieder der Vorstandschaft zu einer erforderlichen Entscheidung mit hinzuziehen.

## **§ 11**

### **Aufgaben der Bezirksvorstandschaft und des Bezirksvorstandes**

Der Bezirksvorstand erledigt die laufenden Geschäfte, bereitet den ordentlichen Bezirkstag vor und ist verantwortlich für das Spielgeschehen innerhalb des Bezirkes

Bezirksvorstandschafts-Sitzungen sind jährlich mind. zweimal (im Frühjahr und im Herbst jeweils spätestens 2 Wochen nach der TK-Sitzung des BEV) durchzuführen.

## **§ 12**

### **Sportgericht**

Aus dem Bezirkstag ist die Person des Sportgerichts-Vorsitzenden zu wählen.

Die Beisitzer sind die gewählten Sportgerichts-Vorsitzenden der z.Zt. 5 Kreise.

Das Sportgericht hat über alle Streitfälle auf sportlicher Ebene zu entscheiden, soweit die Zuständigkeit auf Bezirksebene gegeben ist.

Die Tätigkeit des Sportgerichts richtet sich nach der Rechts- und Strafordnung der Sparte Eisstocksport im BEV.

## **§ 13**

### **Finanzierung**

An Einnahmemöglichkeiten verfügt der Bezirk:

- a) die Bezirksumlage der Vereine,
- b) Einnahmen aus Meisterschaften und Pokalwettbewerben,
- c) Spenden und Zuschüssen.

Die Ausgaben des Bezirkes sind insbesondere:

- a) Verwaltungsaufgaben,
- b) Reisekostenentschädigungen,
- c) Kosten bei der Ausrichtung der Bezirkswettbewerbe.

## **§ 14**

### **Kassengeschäfte**

Für Anschaffungen, für die Stiftung von Ehrenpreisen und dergleichen, kann der Bezirksobmann in eigener Zuständigkeit bis zum Betrag von 250,- € verfügen, soweit es die Kassenlage erlaubt.

Über größere Ausgaben ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich.

Die Kassengeschäfte werden vom Geschäftsführer (Schriftführer und Kassier) abgewickelt.

## **§ 15**

### **Aufwandsentschädigung**

Die Aufwendungen der Bezirksvorstandschafft sind voll aus der Bezirkskasse zu ersetzen.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach den Sätzen des BRKG (Bayerisches-Reisekosten-Gesetz) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 16**

### **Kassenprüfer**

Zur Kontrolle der Kassengeschäfte sind vom Bezirkstag 2 Kassenprüfer zu wählen.

Die Kassenprüfung ist mindestens einmal jährlich (Frühjahrsversammlung) vorzunehmen. Das Ergebnis der Prüfung ist bei der Bezirksvorstandschaffts-Versammlung bzw. beim Bezirkstag bekanntzugeben.

## **§ 17**

### **Änderungen**

Diese Geschäftsordnung kann jederzeit auf einem ordentlichen Bezirkstag geändert oder aufgehoben werden.

Eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ist hierzu erforderlich.

Angenommen beim Bezirkstag am 25. Sept. 1999 in Neutraubling.  
Mit Ergänzungen zur EURO-Umstellung.

gez.: Helmut Simmel - BO / Max Moritz - BGF